

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Kirchengesetzes

2019/351

vom 27. Juni 2019

1. Ausgangslage

Mit Überweisung der Motion [2018/664](#) «Rahmenbedingungen zur strukturellen kirchlichen Entwicklung vereinfachen» von Andrea Heger-Weber verlangte der Landrat eine Vorlage zur Änderung des Kirchengesetzes. Gemäss bisherigem Recht müssen die Landeskirchen die Kirchgemeinden in ihren Kirchenverfassungen nennen. Um Kirchgemeinden zusammenlegen oder trennen zu können, müssen sie die Kirchenverfassung ändern. Dafür braucht es eine kantonsweite Urnenabstimmung unter den Kirchenmitgliedern. Zudem ist die Kirchenverfassungsänderung durch den Regierungsrat zu genehmigen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll es den Landeskirchen künftig freistehen, ob sie ihre Kirchgemeinden weiterhin in den Kirchenverfassungen oder in einem anderen innerkirchlichen Erlass bezeichnen. Dies erleichtert die Zusammenlegung oder Trennung von Kirchgemeinden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 29. Mai 2019 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, sowie Daniel Schwörer, Leiter Stabstelle Gemeinden, FKD, und Maria Wolf, Volontärin, FKD.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage gab in der Kommission zu keinen grösseren Diskussionen Anlass.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:00 Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

27.06.2019 / cr

Finanzkommission

Peter Brodbeck, Präsident

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)
- Änderung des Kirchengesetzes (von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Kirchengesetzes

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Kirchengesetz wird gemäss Entwurf geändert.
2. Die Motion von A. Heger-Weber (2018/664) wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Kirchengesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 191 (Kirchengesetz vom 3. April 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Landeskirchen legen in ihren Kirchenverfassungen den innerkirchlichen Erlass fest, der ihre Gliederung in Kirchgemeinden regelt.

² *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.